

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Musterstatut  
für die VEB Konzert- und Gastspieldirektionsen**

## § 1

**Rechtliche Stellung**

(1) Der VEB Konzert- und Gastspieldirektion — nachstehend kurz „Betrieb“ genannt — ist als Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) juristische Person.

(2) Der Betrieb ist dem Rat des Bezirkes unterstellt. Seine unmittelbare Anleitung und Kontrolle erfolgt durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur.

(3) Der Betrieb hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften, zusammenzuarbeiten.

## § 2

**Name und Sitz**

(1) Der Betrieb führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung „VEB Konzert- und Gastspieldirektion .....“  
(Ort der Betriebsleitung).

(2) Sitz des Betriebes ist der Ort der Betriebsleitung.

## § 3

**Aufgaben**

(1) Der Betrieb hat die Aufgabe, auf der Grundlage der zentralen Richtlinien des Ministeriums für Kultur das sozialistische Veranstaltungswesen im Bezirk entsprechend den örtlichen Bedingungen und nach den Bedürfnissen der Werktätigen vielfältig zu entwickeln.

(2) Der Betrieb hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Veranstaltungen der ernsten Musik und des künstlerischen Wortes (Orchestermusik, Kammermusik, Chormusik, Volksmusik, künstlerisches Wort, künstlerischer Tanz, künstlerisches Puppenspiel, Lichtbildervorträge bzw. Vorträge allgemeinbildenden künstlerischen Charakters), Veranstaltungen der Unterhaltung und des Kabarets (musikalisch-unterhaltende Programme, Schauorchester, Bunte Bühnen, Varieté) zu organisieren und durchzuführen;
- b) die örtlich vorhandenen künstlerischen Kräfte aus Theatern, Orchestern, künstlerischen Hoch- und Fachschulen, freiberuflich tätigen Künstlern sowie aus der Volkskunst in breitem Umfang für die Entwicklung des Veranstaltungswesens im Bezirk in seine Programme einzubeziehen; V,
- c) den Inhalt und die Terminierung seiner Programme in Übereinstimmung mit den politischen und ökonomischen Schwerpunktaufgaben und den Volkswirtschaftsplänen zu bringen;
- d) Veranstaltungen in den volkseigenen Betrieben, in den kulturellen Zentren der Wohngebiete, auf dem Lande, insbesondere in den LPG und MTS, unter der Jugend, in der Nationalen Volksarmee und den anderen bewaffneten Organen seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
- e) im Einvernehmen mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und den gesellschaftlichen Organisationen im Bezirk sowie den Betriebsgewerkschaftsleitungen der volkseigenen Betriebe eine kontinuierliche Durchführung des **Veranstaltungswesens zu sichern.**

## § 4

**Leitung**

(1) Die Leitung des Betriebes erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeileitung.

(2) Der Betrieb wird durch den Direktor geleitet, der von dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes ernannt und abberufen wird. Der Direktor handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und haftet dem Betrieb für Schäden, die er ihm durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zufügt. Bei seinen Entscheidungen ist er an die staatlichen Planaufgaben, an die Beschlüsse des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes sowie an die Weisungen des Rates des Bezirkes, Abteilung Kultur, gebunden.

(3) Bei Verhinderung des Direktors wird der Betrieb vom Stellvertreter des Direktors geleitet, den der Direktor mit Einwilligung des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes bestimmt.

(4) Alle mit leitenden Aufgaben betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich.

## § 5

**Arbeitsweise**

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat der Direktor des Betriebes besonders die aktive Mitwirkung der Betriebsgewerkschaftsorganisation an der Leitung des Betriebes zu fördern. Die Hauptmethoden einer solchen Arbeitsweise sind:

- a) der jährliche Abschluß des Betriebskollektivvertrages sowie die Kontrolle der Erfüllung der im Betriebskollektivvertrag enthaltenen Verpflichtungen;
- b) die Unterstützung der Betriebsgewerkschaftsorganisation bei der Durchführung der sozialistischen Wettbewerbe und bei der Anwendung der Neuerermethoden;
- c) die aktive Unterstützung der Betriebsgewerkschaftsorganisation bei der Durchführung von Beratungen der Werktätigen und bei der Organisation von Aktiva bzw. Kommissionen;
- d) die Vorbereitung und Durchführung kulturpolitischer und ökonomischer Konferenzen in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation.

Der Direktor ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in den Beratungen der Werktätigen und Konferenzen gefaßten Beschlüsse verwirklicht werden und daß der Abschluß des Betriebskollektivvertrages rechtzeitig erfolgt.

(2) Die leitenden Mitarbeiter des Betriebes haben über die Erfüllung der Beschlüsse der Beratungen der Werktätigen, des Betriebskollektivvertrages und der Konferenzen Rechenschaft in Versammlungen und Konferenzen der Gewerkschaft abzulegen.

(3) Der Betriebsplan, seine Aufstellung, Einhaltung und Erfüllung ist mit der Belegschaft und den verantwortlichen Kulturfunktionären zu beraten. Der Direktor hat den Plan des Betriebes vor der Übergabe an den Rat des Bezirkes der Betriebsgewerkschaftsorgani-